

wo **GLAUBEN** **RAUM** GEWINNT

GRUNDLAGEN FÜR DIENST
UND EINSATZ VON PRIESTERN



ERZBISTUM
BERLIN

**Grundlagen für Dienst und Einsatz von Priestern
als Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan im Erzbistum Berlin**
Stand 06.09.2017

Der priesterliche Dienst von Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan	3
Der Pfarrer	6
Der Pfarrvikar	10
Der Kaplan	13

Grundlagen für Dienst und Einsatz von Priestern als Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan im Erzbistum Berlin

*Dient einander in Liebe!
Einer trage des anderen Last;
so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.
(Gal 5,13c und Gal 6,2)*

Der priesterliche Dienst von Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan

Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne vollziehen jene priesterlichen Dienste, zu denen sie durch die Priesterweihe bevollmächtigt sind: Die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Liturgie und der Sakramente und die Diakonie. Insbesondere als Vorsteher der Eucharistiefeier versehen sie den Dienst an der Einheit der Glaubenden.

Die Priester haben die Aufgabe, mit ihrer Person und ihrem Leben auf Jesus Christus zu verweisen, Christus mit dem Volk Gottes in Berührung zu bringen und sakramental das Voraus und das Für-sein Christi selbst zu repräsentieren. Sie haben die Aufgabe, die Pfarrei im Ganzen und einzelne Menschen in den Gemeinden durch Wort und Sakrament geistlich zu leiten.

Durch das Sakrament der Weihe wird der Priester in einer Weise in das Priestertum Jesu hineingenommen, die sich – wie Lumen Gentium (LG 10) sagt – dem Wesen nach von der gemeinsamen Teilhabe aller Gläubigen am Priestertum Jesu unterscheidet. Der geweihte Priester gehört zum Gottesvolk, ist diesem zugleich ge-

genübertgestellt und soll dem Volk Gottes so dienen, dass Jesus Christus als das Haupt der Kirche präsent wird.

Die deutschen Bischöfe schreiben im Jahr 1992 über den priesterlichen Dienst: »Wir sind in unserer Tätigkeit Zeichen für das, was wir nicht erwirken, sondern was uns von Christus her vorgegeben ist und ständig vorgegeben wird. Indem wir das Tun Gottes verleiblichen und darstellen, machen wir es unter den Menschen zeichenhaft gegenwärtig und lassen es zur Auswirkung kommen.« (Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, Bonn 1992, 12f.).

Es zeigt sich, wie die deutschen Bischöfe im Jahr 2012 schreiben, »dass die Arbeit der Priester im Team und überhaupt das Zusammenspiel der vielen Ämter, Charismen, Dienste und Berufe in der Kirche die eigentliche Herausforderung in den pastoralen Veränderungsprozessen darstellt« (Brief der deutschen Bischöfe an die Priester vom 12.10.2012, Kapitel 2). Als eine »wesentliche Leitungsaufgabe des geweihten Priesters« formulieren sie, »den vielfältigen Berufungen, Diensten und Charismen im Gottesvolk zu dienen, sie zu wecken, zu begleiten, zu fördern und sie zur Zusammenarbeit und Einheit im Leib Christi zu führen« (ebd., Kapitel 3).

In der Vergangenheit der Kirche gab es neben dem Dienst des Pfarrers einer Gemeinde immer auch unterschiedliche Formen priesterlicher Existenz, die mit jeweils eigenen Titeln bedacht wurden: Priester als Seelsorger für bestimmte Zielgruppen (z.B. Jugend-, Familien-, Kranken-, Altenseelsorger), Priester mit Leitungsaufgaben in der Diözese bzw. im Dekanat, mit Aufgaben in der Lehre und Forschung, in der Theologen-Ausbildung und als hauptberufliche Religionslehrer und nicht zuletzt jene Priester, die als Mönche in einem Kloster leben oder als Ordenspriester vielfältige Dienste tun. Insofern hängt die Identität des Priesters, seine Existenzweise und seine Funktion nicht ausschließlich und prinzipiell am Amt des Pfarrers.

Die neue Realität der Pastoralen Räume und die Bildung neuer Pfarreien erfordern eine Rück- und Neubesinnung auf zwei wesentliche Aspekte: Das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und die Kooperation im Pastoralteam:

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit dem Zueinander von »gemeinsamem Priestertum der Gläubigen« und »Priestertum des Dienstes« (Lumen Gentium 10) den königlichen, priesterlichen und prophetischen Charakter des ganzen Gottesvolkes wieder betont. Es hat neu in Erinnerung gebracht, dass allen Unterschieden innerhalb der kirchlichen Berufungen eine gemeinsame Sendung vorgeordnet und vorgegeben ist. Es ist die Sendung zum Volk Gottes, das sich je an seinem Ort im Heiligen Geist zusammenfindet (LG 26 und 1 Thess 1,5) und bezeugt, dass Gott in der Welt erfahrbar zugegen ist. Aufgabe des Hirtendienstes ist es, die pastoralen Gegebenheiten vor Ort von den Charismen der dortigen Getauften her zu verstehen und zu entfalten. Ziel muss bleiben, dass das Priestersein menschlich wie geistlich erfüllend gelebt werden kann und somit der Heilssendung des ganzen Volkes Gottes dienen kann.

Priester arbeiten unter der Leitung eines Pfarrers im Pastoralen Team mit den hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeitenden zielorientiert zusammen, indem sie Prozesse in gemeinsamer Verantwortung mit den vorhandenen Kompetenzen und Charismen planen, durchführen und kontrollieren. Basis für die Zusammenarbeit im Team ist der gemeinsame Glaube an den in der Kirche und damit im Team wirkenden gemeinschaftsbildenden Geist Gottes und daran, dass er uns in die Welt sendet – eine Sendung, die es in einem erweiterten Pastoralteam, zu dem auch andere beruflich und ehrenamtlich kirchlich Engagierte gehören, gemeinsam in der Pfarrei zu entdecken und zu leben gilt.

I. Der Pfarrer

Jede Pfarrei wird durch einen Pfarrer geleitet, der im Auftrag des Bischofs als »pastor proprius«, als »eigener Hirte« (can. 519 CIC) eingesetzt ist. Dieser Dienst ist für jede Pfarrei konstitutiv und unersetzbar.

Der Pfarrer teilt Leben und Glauben mit den Menschen seiner Pfarrei. Zu seinem Amt gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den auch strukturell zu ihr gehörenden Orten kirchlichen Lebens ihrer eigentlichen Berufung der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird und somit zu ihrer tiefsten Identität findet (vgl. Evangelii nuntiandi 14). Die Leitung nimmt er in Kooperation mit den Geistlichen, Pastoralen Diensten und den übrigen kirchlich Engagierten, denen ein besonderer Dienst übertragen worden ist, wahr.

Pfarrer werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Ihnen wird die entsprechende Pfarrei verliehen. Zum pastoralen Nutzen (vgl. can. 1748 CIC) kann durch Perspektivgespräche der Personalverantwortlichen gemeinsam festgestellt werden, dass dennoch ein Wechsel nach ca. 12 Jahren geraten ist.

I.1 Der Pfarrer als Seelsorger

Der Pfarrer repräsentiert und fördert durch seine Person und sein Amt die Einheit der Pfarrei und die Einheit mit der durch den Bischof geleiteten Ortskirche.

Er ist als Leiter auch Seelsorger in der Sorge um die theologisch-spirituelle Dimension der Pastoral. Er bleibt Seelsorger in der konkreten Begegnung mit Menschen in verschiedenen Lebenssituationen und in unterschiedlichem Lebensalter. Er ist auch Seelsorger in der Begleitung von Gremien und Gruppen ebenso wie in der Begleitung ehrenamtlicher und hauptberuflicher pastoraler Dienste.

Er erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten. In seiner Verantwortung steht u. a. auch die Sorge um die Priester im Ruhestand, die auf dem Pfarrgebiet wohnen.

I.2 Der Pfarrer als Leiter

Der Pfarrer ist – in der Pfarrei und in seiner sakramental-priesterlichen Christusrepräsentanz ihr auch gegenüber – der vom Bischof gesandte und beauftragte Leiter der Katholischen Kirchengemeinde/Pfarrei.

Gemäß can. 519 CIC ist der Pfarrer »der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen«. Dabei bleibt er für die zentralen Fragen der Pastoral und der Organisation dem Bischof gegenüber verantwortlich.

An seinem Leitungs-, Priester- und Hirtenamt haben die übrigen Geistlichen in Absprache und in Verantwortung des Pfarrers Anteil. Im Pastoralteam der Pfarrei ist er in seinem Dienst verwoben auch mit den in der Pfarrei im pastoralen Dienst stehenden hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie den kirchlich Engagierten an den unterschiedlichen Orten einer Pfarrei. In einem verbindlich geordneten Zusammenwirken mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei (Pfarreirat und Kirchenvorstand) sowie den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten, soll der Pfarrer Sorge tragen für einen situationsgerechten, differenzierten und kooperativen Leitungsstil und für die Begleitung derer, die an der Verantwortung in der Pfarrei mit ihren Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens mitwirken. Mit den eigenständigen Orten kirchlichen Lebens, die nicht in der Trägerschaft der Pfarrei sind,

stehen der Pfarrer und das Pastoralteam in regelmäßigem Austausch. Der Pfarrer ist Vorsitzender des Kirchenvorstands, gehört zum Vorstand des Pfarreirates und ist Dienstvorgesetzter der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Pfarrei.

Diese Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn er eine spürbare Entlastung vor allem im Bereich der Verwaltung erfährt. Die rechtlichen Voraussetzungen dazu sind weitgehend schon jetzt durch das KiVVG (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin) gegeben und müssen in den kommenden Jahren evaluiert und angepasst werden.

Um eine differenzierte und kooperative Leitung der Kirchengemeinde zu gewährleisten, ist eine gemeinsam verantwortete Aufgabenbeschreibung der hauptberuflichen sowie der ehrenamtlichen pastoralen Dienste und des Pfarrers zu fertigen. Der Pfarrer führt regelmäßige Dienstgespräche mit den hauptberuflichen Pastoralen Diensten. Beides dient dem Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Leitungsaufgabe im Dienst an der Einheit, weil hier Informationen aus allen Bereichen ausgetauscht werden und der Pfarrer durch Dienstgespräch und Gremienarbeit auf Pfarreebene pastorale Impulse für alle Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens setzen kann. Überhaupt trägt zum Gelingen der komplexen Pfarreileitung eine gute Informationsstruktur und Kommunikationskultur bei.

In diesem Sinn trägt der Pfarrer Sorge für

- die Entwicklung des Pastoralteams und der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- den Weg zum Pastoralkonzept und dessen Entwicklung und Fortschreibung
- die kontinuierliche Reflexion des Handelns mit allen anderen Verantwortlichen und Mitarbeitenden
- die Vertretung der Pfarrei nach außen z.B. im ökumenischen und kommunalen Bereich

Der Pfarrer sollte unter Wahrung seiner Leitungsverantwortung prüfen und entscheiden, welche Aufgaben er hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit entsprechenden Kompetenzen übertragen kann. Hierzu gehören:

- pastorale Bereiche (außer Sakramentspendung)
- bestimmte Einrichtungen und deren Personal (z. B. Kita)
- geschäftsführende Aufgaben
- Einberufung und Leitung von Sitzungen (KV und PR)
- unmittelbare Dienstaufsicht über Angestellte einer Pfarrei, auch über das Pfarrbüro

II. Der Pfarrvikar

Der Pfarrvikar ist ein Priester, der in der Regel die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgeschriebene Zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) abgelegt und sich in den Jahren der Kaplanzeit in seinem Dienst bewährt hat. Er ist nach allgemeinem Kirchenrecht »vicarius paroecialis« (cann. 545–552 CIC), unterscheidet sich aber diözesanrechtlich durch einen eigenen Titel und einen eigenständigen Dienst.

Der Pfarrvikar soll bereits über längere Berufserfahrung verfügen und ist weitgehend frei von pfarrlichen Verwaltungsaufgaben. Er ist durch den Erzbischof zur priesterlichen Mitarbeit in der Pfarrei ernannt und vom Pfarrer mit der Seelsorge für verschiedene Bereiche beauftragt. Er verantwortet somit selbstständig einzelne Handlungsfelder bzw. konkret benannte pastorale Orte und Aufgabenfelder in der Pfarrei. Daher ist es auch erforderlich, dass er in den pastoralen Gremien (Gemeinderat/Pfarreirat) Mitglied ist, die zu seinen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen gehören.

In Verantwortung gegenüber dem Pfarrer soll er so mindestens ein Dienstfeld für die gesamte Pfarrei übernehmen. Zudem können Pfarrvikare auch die priesterliche Leitung einer oder mehrerer Gemeinden einer Pfarrei übernehmen. Die Pfarrvikare helfen »als Mitarbeiter des Pfarrers und als Teilhaber seiner Sorge in gemeinsamem Überlegen und Bestreben mit dem Pfarrer und unter seiner Autorität im Hirtendienst« (can. 545 CIC).

Wo es notwendig oder von Nutzen ist, können für die Pfarrei ein oder mehrere Pfarrvikare bestellt werden. Näheres regelt der Einsatzplan für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin.

Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter des Pfarrvikars. Der Pfarrvikar vertritt den Pfarrer gemäß can. 541, 548,2 und 549 CIC. Wenn es mehrere Pfarrvikare gibt, kann dies der dienstälteste Pfarrvikar sein. Der Pfarrvikar, der den Pfarrer bei vorübergehender Ab-

wesenheit als Vicarius Substitutus gemäß den diözesanrechtlichen Bestimmungen vertritt, wird von Dezernat I im Benehmen mit dem Pfarrer ernannt. Er ist Mitglied im Kirchenvorstand mit Sitz und Stimme. Die übrigen Pfarrvikare können beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen.

Die Seelsorge in seiner Zuständigkeit nimmt der Pfarrvikar ansonsten eigenverantwortlich wahr, bleibt aber weisungsgebunden gegenüber dem Pfarrer der Pfarrei gemäß den cann. 545–552 CIC.

Durch das Ernennungsdekret des Erzbischofs wird dem Pfarrvikar eine eigene Beauftragung zu seinem besonderen und eigenverantworteten Dienst als Pfarrvikar der Pfarrei übertragen. Grundsätzliche Vollmachten seines priesterlichen Dienstes werden ebenfalls in diesem Dekret geregelt. Hierzu gehören Beichtjurisdiktion und Trauungsvollmacht mit Delegationsvollmacht. Spezielle Aufträge bzw. Kompetenzen für die Seelsorge in der Pfarrei bzw. Seelsorgebereichen werden durch den Pfarrer bzw. den vorgesetzten Verantwortlichen delegiert. Die Fach- und Dienstaufsicht bei überpfarrlichen Aufgaben werden ebenfalls im Ernennungsdekret des Erzbischofs bestimmt. Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen für die Priester des Erzbistums Berlin.

Pfarrvikare gehören dem Pastoralteam unter der Leitung des Pfarrers an. Außer den priesterlichen Diensten, die der Pfarrvikar mit dem Pfarrer gemeinsam hat, kann der Pfarrvikar eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen. In einem oder mehreren Bereichen soll er auch eigenständig seinen Dienst versehen, z. B.:

- in der Begleitung und Inspiration verschiedener Gruppen in der Pfarrei
- gegebenenfalls im Schwerpunkt auf einzelne Gemeinden hin
- in Schule, Krankenhaus oder Gefängnis
- in der Wahrnehmung einzelner Leitungsaufgaben oder einzelner pastoraler Bereiche in der Pfarrei (z. B. in der Jugendarbeit, in der Seniorenseelsorge oder im karitativen Bereich, in der Erwachsenenbildung, für Wallfahrten oder in der Ökumene)

- bei der Planung und Entwicklung liturgischer Feiern im Kirchenjahr
- bei der spirituellen Begleitung liturgischer Dienste
- in Taufkatechesen
- in der seelsorglichen Begleitung von Einzelnen, besonders in Krankheit oder im Trauerfall
- bei Beerdigungsdiensten
- in der Bibelarbeit
- oder im Religionsunterricht ...

Im Sinne von can. 522 CIC wird der Pfarrvikar in der Regel auf unbestimmte Zeit ernannt. Durch Perspektivgespräche der Personalverantwortlichen kann gemeinsam festgestellt werden, dass ein Wechsel nach 7–8 Jahren geraten ist.

Die Profilierung solcher Orte, von der die Erkennbarkeit und somit ihre Berechenbarkeit, Verbindlichkeit »missionarische Wirksamkeit« abhängen, bedarf unter anderem einer Struktur (zum Beispiel Team der Verantwortlichen, Vereinbarungen, Schulung und Begleitung der Mitwirkenden, Evaluation). Bei der Erarbeitung einer Struktur sollen je nach Bedarf und Kompetenz andere Partner mitwirken (beispielsweise Pfarrei, Erzbischöfliches Ordinariat oder kirchliche Verbände).

II. Der Kaplan

Der Kaplan unterscheidet sich im Erzbistum Berlin diözesanrechtlich vom Pfarrvikar. Kapläne werden nicht mit der Leitungsverantwortung der Pfarrvikare für Gemeinden der Pfarrei betraut, sondern wirken in Zuordnung zum Pfarrer in den pastoralen, karitativen und missionarischen Feldern der Pfarrei. Ansonsten gelten für ihn die Bestimmungen der cann. 545–552 CIC. Als Priester wird er in mehreren Stufen zur eigenständigen Leitungsaufgabe ausgebildet und soll in die priesterliche Existenz hineinwachsen. Die Rahmenordnung (RO) für die Priesterbildung benennt als Ziel »die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbstständigen Dienst.« (vgl. RO 157–162).

Ein Neupriester verbleibt als Kaplan noch ein Jahr in der Pfarrei, in der er im Pastoralkurs bereits Praktikant und Diakon war. Bis zum Ende der Berufseinführung (Pfarrexamen) wechselt er in der Regel noch zweimal die Kaplansstelle. Die Zeit der Berufseinführung umfasst insgesamt sechs Jahre.

Geeignete Instrumente, um die Beziehung zwischen den Orten kirchlichen Lebens und der Pfarrei zu intensivieren, zu gestalten und zu sichern sind:

Die von der Rahmenordnung der deutschen Bischöfe vorgesehene Phase der Berufseinführung bis zum Pfarrexamen umfasst – entsprechend einem gemeinsamen Beschluss der mittel- und ostdeutschen Bistümer – sechs Module, an denen die Kapläne teilnehmen. Verantwortet wird das Modulprogramm vom Priesterseminar Erfurt in Zusammenarbeit mit den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen und Magdeburg.

Die Teilnahme an den sechs Modulen ist die Voraussetzung für eine Anmeldung zur Zweiten Dienstprüfung (Pfarrexamen). Die derzeitigen Module sind:

Modul 1: Sakramentenpastoral

Modul 2: Kommunikation

Modul 3: Geistliche Begleitung und Bußpastoral

Modul 4: Ars celebrandi

Modul 5: Leitungskompetenz und Gesprächsstile

Modul 6: Zeitmanagement und Selbstorganisation –
Effektives Planen und Arbeiten

An die Module schließt sich das Pfarrexamen an. Der theologische Teil wird vom Priesterseminar Erfurt verantwortet und umfasst in der Regel eine Studienwoche.

Der so genannte Verwaltungskurs wird in den jeweiligen Bistümern verantwortet und umfasst Grundlagen von Pfarr- und Vermögensverwaltung. Ein Abschlusskolloquium wird von einer Prüfungskommission des Erzbistums Berlin in Verantwortung des Regens des Berliner Pastoralseminars vorgenommen und stellt die Entwicklung des Priesters während der Berufseinführung und die Eignung für den selbstständigen und verantworteten Dienst fest.

Nach Ablegen des Pfarrexamens und dem Abschluss der eigentlichen Berufseinführung beginnt für den Kaplan die Zeit des bewährten und eigenständigen Dienstes und der ständigen Fortbildung im Rahmen der dritten Bildungsphase (RO 163ff.). In dieser Zeit bis zur Übernahme der Aufgabe eines Pfarrers oder Pfarrvikars soll der Kaplan noch zwei weitere Kaplansstellen einnehmen. Die erweiterte Kompetenz macht sich auch im Einsatz bemerkbar. So kann der Kaplan nun eigenständig verantwortete Aufgaben übernehmen, z.B. in Schule oder weiteren kategorialen Arbeitsfeldern.

Die gesamte Kaplanzeit im Erzbistum Berlin umfasst dann in der Regel neben dem Neupriesterjahr somit 3–4 Einsatzstellen von je ca. 3 Jahren.

Die Kapläne treffen sich, neben den üblichen Versammlungen und Veranstaltungen des gesamten Presbyteriums, mindestens zweimal im Jahr mit dem Regens des Erzbistums Berlin als Verantwortlichem. Wenigstens ein Jahrestreffen findet mit dem Erzbischof statt.

Leitlinien für das Erzbistum Berlin

Die Heftreihe wird laufend ergänzt. Bisher erschienen:

Leitgedanken Heft 1 / November 2017

Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens Heft 2 / November 2017

Grundlagen für Dienst und Einsatz von Priestern als
Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan im Erzbistum Berlin Heft 3 / November 2017

Erzbischöfliches Ordinariat
»Wo Glauben Raum gewinnt«
woglaubenraumgewinnt@erzbistumberlin.de
Tel.: 030 32684-231
www.erzbistumberlin.de

WO GLAUBEN
RAUM GEWINNT

